

Nachlese zum 33. Sächsischen Geflügeltag

am 08.09.2026 im Rittergut Limbach in Wilsdruff/OT Limbach

»Dynamisches Tierseuchengeschehen« ... was tun?

Der 33.Sächsische Geflügeltag stand in diesem Jahr ganz im Zeichen der Erfahrungen, Erkenntnisse und Empfehlungen aus dem vergangenen Winter, der mit enormen Einschnitten für die Geflügelwirtschaft und Gesellschaft durch verschiedene Viruseinbrüche einherging.

In den Grußworten des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) griff Herr Dr. Sven Biereder aus dem Fachreferat für Tierhaltung einleitend die besonderen Herausforderungen für die Branche auf und übermittelte den Dank der Staatsregierung an die zu honorierende Arbeit der Tierhalter, die allen aktuellen Herausforderungen standhalten müssen. Darunter zählen u.a. die Erhöhung der Futter- und Speditionskosten aufgrund gestiegener Energiepreise, die vermehrten Angriffe auf die „kritische Infrastruktur“ und die existenzbedrohliche Ausweitung des Seuchengeschehens rund um die Aviäre Influenza (AI- Vogelgrippe) und die Newcastle Disease (ND), welche trotz Impfpflicht in Deutschland an Dynamik stark zugenommen hat. Politisches Ziel ist und bleibt die Stabilisierung der nationalen Lebensmittelversorgung und der Wertschöpfung in den ländlichen Räumen. Ziel sollte eine Erleichterung im Baugesetzbuch, vor allem hin zu einer unbürokratischen Änderung der Nutzung von Gebäuden mit anderen Tierarten, sowie die TA-Luft Regelungen ab 2029 praxisnah und real zu gestalten, um verlässlich funktionierende Systeme zu integrieren.

Die damit bereits angesprochenen Herausforderungen ergänzte der nachfolgende Redner Herr Dr. Dirk Höpner vom Zentralverband der deutschen Geflügelwirtschaft (ZDG). Er ging auf die aktuellen Aufgaben des Verbandes ein, welche von den Erleichterungen im Baugesetzbuch, über die Änderungsabsichten der EU-Tiertransportverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1/2005) und den Ansichten zum aufrechten Fangen und Verladen von Legehennen bis zu den Neuregelungen der Vereinbarungen zur rechtskonformen Haltung von Puten (Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig am 23.04.2026) reichten. Für die Neuregelungen im Rahmen der EU-Tiertransportverordnung hat der ZDG eine „Ad-Hoc“ Arbeitsgruppe gebildet, um eine entsprechende Stellungnahme aus deutscher Sicht einzubringen. Innerhalb der EU gehen leider die Meinungen sehr stark auseinander, sodass es ein langer Prozess der gemeinsamen Meinungsbildung werden wird. Bedenklich ist der Anspruch von 30 % mehr Platz für jedes Tier beim Transport. Überschlüssig würde diese Regelung bei dem aktuellen Schlachtaufkommen in Deutschland ca. 120 zusätzliche LKW-Transporte mit 11,25 Mio. zusätzlich gefahrenen Kilometern, 2,8 Mio. Liter zusätzlich verbrauchten Kraftstoff und einem

zusätzlichen CO₂-Ausstoß von 7500 t bedingen. Der aus der Erhöhung des Platzangebotes entstehende Mehraufwand in Höhe von 80 Mio. € wäre dem Verbraucherpreis aufzuerlegen, was die Kaufkraft negativ beeinflussen würde.

Nach den Ausführungen zu den politischen Herausforderungen erläuterte Frau Steffi Bauer aus dem Kontrolldienst für Markt und Ökologischer Landbau sowie EU-Schulprogramm des Referates 92 des LfULG die rechtlichen Änderungen für die Vermarktung von Geflügelfleisch und Eiern. Das Referat 92 des LfULG ist für die Kontrolle der Erzeuger, Packstellen, dem Groß- und Einzelhandel, der Schlachthöfe und der Brütereien zuständig und arbeitet nach der EU-VO 543/2008, welche in diesem Jahr durch zwei Verordnungen (VO (EU) 2026/343, VO (EU) 2026/344) für die Geflügelarten Hühner, Enten, Gänse, Puten und Perlhühner ersetzt wurde. Die neue Verordnung VO (EU) 2026/343 regelt die Herrichtungsform der Schlachtkörper, die Bezeichnung (z.B. Suppenhuhn) und die Handelsklasse (A oder B). Neu wurden damit die Kennzeichnungsvorschriften überwiegend im Lebensmittelrecht geregelt und der Geltungsbereich bei Geflügelteilstücken von 14 auf 24 Kategorien erweitert. Ein Geflügelschlachtkörper oder -teilstücke davon müssen, ganz, frei von sichtbaren Fremdstoffen, Schmutz und Blut, Fremdgeruch, sichtbaren Blutspuren, herausragenden oder gebrochenen Knochen und Quetschungen und Frostbrandspuren sein, um der Handelsklasse A für die Vermarktung gerecht zu werden. Die VO (EU) 2026/343 gibt auch vor, dass die Haltung, Schlachtung und Vermarktung von Geflügelfleisch aus besonderen Haltungsformen (extensive Bodenhaltung, Bäuerliche Freilandhaltung) einer Zulassung durch das Referat 92 des LfULG bedarf.

Auf den »Weltenbummler« Newcastle Krankheit (ND-Atypische Geflügelpest), seine bisherige Ausbreitung und die noch bestehende Gefahr daraus ging Prof. Dr. Timm Harder vom Friedrich-Loeffler-Institut für Tiergesundheit im anschließenden Redebeitrag ein. Die hochansteckend und meldepflichtige Atypische Geflügelpest zeigt sich mit einer Inkubationszeit im Bestand von bis zu 14 Tagen und einer Mortalität von 100 % von seiner aggressiven Seite. Dabei wurde der Virus bereits 1926 auf der indonesischen Insel Java erstmalig beschrieben und wanderte über Asien nach Europa ein, wo er in Deutschland in den 1940-er Jahren erstmalig entdeckt wurde. Heute sind die Virusausbrüche in der ganzen Welt zu verzeichnen und enzootisch stark in Südosteuropa auf dem Ausbreitungszug. Seit dem Jahr 1996 war Deutschland ND-frei (Geflügel, non-PPPMV-1), doch seit 20.02.2026 ist die Krankheit auch in Deutschland wieder aufgetreten und hinterlässt einen enormen Schaden für Mensch und Tier. Infizierte Tiere zeigen beispielhaft, je nach akutem oder chronischem Verlauf, eine ausgeprägte Apathie, Atemnot, wässrigen Kot, ein Abfall der Legeleistung sowie Störungen des Zentralnervensystems. Prof. Dr. Harder wies ausdrücklich auf den Wegfall der Trennung von »Anzeige- und Meldepflicht« durch die Änderung der Tierseuchenmeldeverordnung vom 10.03.2026 hin. Die bisherige Unterscheidung zwischen anzeigepflichtigen Tierseuchen und meldepflichtigen Tierkrankheiten existiert nicht mehr. Stattdessen gilt ab diesem Jahr ein einheitlicher Begriff der »meldepflichtigen Seuche«. Diese Kategorisierung betrifft über 70 hochansteckende Seuchen, darunter auch die typische und die atypische Geflügelpest. Bereits bei einem Verdacht muss unverzüglich eine Meldung erfolgen, wobei der Feldvirus vom Impfvirus zu unterscheiden ist und 19 weitere Serotypen definiert sind. Das Hauptaugenmerk

der Tierhalter sollte auf die Verhinderung der Ein- und Übertragung im Bestand gelegt werden, die direkt oder indirekt durch belebte und unbelebte Vektoren, wie z.B. Tränkwasser, Transportkisten, Getreideschimmelkornkäfer oder Stäube erfolgen kann. Besonders deutlich wird die Gefahr für den Tierbestand, wenn bewusst ist, dass 1 ml Exkret 1000 bis 10.000 Hühner infizieren kann bzw. 1/1000 ml ausreichend sind, um 1 bis 10 Hühner zu infizieren. Dabei kann die Infektiosität über Wochen erhalten bleiben (im Winter bis zu 12 Tagen). Auf der Suche nach Antworten zur Einschleppung der Krankheit kann festgehalten werden, dass Wildvögel, Schadnager und Insekten eine untergeordnete Rolle spielen und die initialen Einträge in Brandenburg und Bayern im Serotyp unterscheidbar sind, was auch den Hinweis auf separate Einträge über Polen und Tschechien vermuten lässt. In Deutschland besteht gemäß der Geflügelpestverordnung (GeflPestV § 7; V.v.20.12.2005) Impfpflicht für Hühner und Puten. Allerdings garantiert eine Impfung keinen 100%-igen Schutz, da geimpfte Tiere infizierbar bleiben und die Virusausscheidung dennoch reduziert erfolgt. Die Gefahr des Krankheitseinbruches steckt auch in den Impflücken, wonach eine ungenügende Aufnahme des Impfstoffs den Impferfolg gefährden und die Küken besonders empfänglich sind. Die Komplexität des Viruseintrages und -geschehens erfordert konsequente und angepasste Biosicherheit sowie einer raschen Diagnostik, ein wirksames ND- Impfschemata für eine garantierte Herdenimmunität als klinischen Schutz gegenüber dem Feldvirus.

Auf konkrete Biosicherheitsmaßnahmen ging Herr Dr. med. vet. Michael Winzig von der Task Force Brandenburg in seinem Redebeitrag ein, nachdem er das Ausbruchsgeschehen der Newcastle Krankheit ab dem 20.02.2026 im Bundesland Brandenburg einführend erläuterte. Die verschiedenen Ein- und Verschleppungsursachen aus dem Bereich des Fahrzeug- und Personenverkehrs, der Futtermittelverabreichung, der aeroben Übertragung sowie die zum Ausbruchszeitpunkt herrschenden widrigen Witterungsbedingungen, die wahrscheinlich die Wirksamkeit von Desinfektionsmaßnahmen reduzierten, bedingen beispielsweise die Sicherung des Betriebsgeländes (getrennte Kadaverübergabe, Auffangschalen an den Lüftern, komplette Einzäunung mit funktionierenden Desinfektionswannen), eine funktionierende Personalhygiene (Schwarz-Weiß-Prinzip), eine effektive Schadnagerbekämpfung und angepasste Desinfektionsverfahren auch zur kalten Jahreszeit.

Der die Veranstaltung abschließende Praktikerbericht von Herrn Stijn Jan Scheper zum Ausbruch der Vogelgrippe im Dezember 2025 und den damit verbundenen Empfehlungen zur Ausrichtung der Biosicherheitsmaßnahmen, unterstrich den dringenden Appell an die Geflügelhalter zur konsequenten Durchführung von jeglichen Biosicherheitsmaßnahmen!